

ZH_OBERGERICHT PQ190030 vom 4. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190030

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190030 du 4 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190030 del 4 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

C._____, geb. tt.mm.2009, (Beschwerdegegner 2), ist der Sohn der geschiedenen A.____ (Beschwerdeführerin) und B.____ (Beschwerdegegner 1). C._____ steht unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter. Mit Verfügung des Eheschutzgerichts vom 12. Oktober 2013 wurden die Kinder der Parteien unter die Obhut der Mutter gestellt und es wurde für die Kinder der Parteien eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet (KESB-act. 13). Mit Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 11. Juli 2014 wurde C._____ gestützt auf Art. 310 ZGB unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter im Sinne einer superprovisorischen Massnahme im Kinderheim D._____ untergebracht (KESB-act. 33). Diese Massnahme wurde mit Beschluss der KESB vom 3. Oktober 2014 bestätigt (KESB-act. 60). Einen Antrag auf Rückplatzierung lehnte die KESB mit Beschluss vom 28. November 2017 ab (KESB-act. 176).

E. 2

Am 12. April 2017 kündigte die Beschwerdeführerin der Beiständin an, dass sie plane, C._____ in den Sommerferien 2017 beschneiden zu lassen (KESB-act. 135). Nach Einholung einer Einschätzung des Betreuungsteams im D._____, beantragte das Sozialzentrum E._____ die elterliche Sorge der Beschwerdeführerin nach Art. 308 Abs. 3 ZGB dahingehend einzuschränken, dass die Mutter nicht befugt sei, eine Beschneidung durchführen zu lassen (a.a.O.). Nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 2. Juni 2017 (KESB-act. 140), an welcher vereinbart wurde, dass neben der zuständigen Kinderärztin, Frau Dr. F._____, auf Wunsch der Beschwerdeführerin auch Dr. G._____ befragt werden solle, der C._____ schon sehr lange kenne, weil er jedes Jahr die Herzkontrollen durchführe, wurde ein

- 3 - Fragenkatalog an die Ärzte erstellt und mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bereinigt (KESB-act. 143 ff.; KESB-act. 149 und 150). Am 6. Juli erstattete das Betreuungsteam im D._____ seine Stellungnahme (KESB-act. 152). Nach Eingang der Stellungnahmen der Beiständin und der Beschwerdeführerin dazu (KESB-act. 158 und 159) bestellte die KESB dem Kind mit Verfügung vom 5. September 2017 eine Verfahrensbeiständin (KESB-act. 165). Mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 erfolgte ein Beistandswechsel (KESB-act. 170). Am 18. Januar 2018 nahm die Kindesvertreterin zur Frage der Beschneidung Stellung (KESB-act. 182), wozu wiederum der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin Stellung nahm (KESB-act. 194). Am 18. Mai 2018 äusserte sich der Kindsvater (KESB-act. 195). Mit Beschluss Nr. 3817 vom 12. Juli 2018 untersagte die KESB der Mutter gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB, ihren Sohn C._____ beschneiden zu lassen (KESB-act. 199 = BR-act. 1/2).

E. 3

Dagegen liess die Beschwerdeführerin Beschwerde erheben (BR-act. 1). Die KESB beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werde könne und verwies zur Begründung auf ihren Entscheid (BR-act. 4). Die Kindesvertreterin beantragte ebenfalls die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (BR-act. 6), der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Die Beschwerdeführerin nahm am 5. November 2018 zur Beschwerdeantwort der Kindesvertreterin Stellung (BR-act. 8). Diese Eingabe wurde den Beschwerdegegnern zugestellt (BR-act. 9), die Kindesvertreterin äusserte sich dazu am 11. Januar 2019 (BR-act. 10). Mit Verfügung stellte der Bezirksrat die Eingabe der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 1 zu (BR-act. 12), am 28. März 2019 erging der Endentscheid (BR-act. 13 = act. 6). Dieser wurde der Beschwerdeführerin am 1. April 2019 zugestellt (BR-act. 15).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, der Bezirksrat habe wie die KESB den Sachverhalt nicht genügend erforscht, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu haben. Im Wesentlichen gestützt auf drei Arztberichte (KESB-act. 149, 150 und 153) sowie die Feststellungen der Betreuungspersonen im Kinderheim (KESB-act. 135 und 152) habe die Vorinstanz lediglich mit einer Wahrscheinlichkeitsabwägung operiert und den Sachverhalt überdies faktenwidrig ermittelt. So hätten nicht alle drei angefragten Ärzte die medizinische Indikation für eine Beschnei-

- 6 - dung verneint. Ausserdem widersprüchen sich die Aussagen der Betreuungspersonen und der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Schwierigkeiten von C._____ beim Urinieren. Es hätte unter diesen Umständen dringender Anlass für weitere Abklärungen bestanden, die Abklärungen der KESB seien ungenügend (act. 2 S. 3 und 4). Sie macht weiter geltend, dass der Bericht von Dr. med. H._____, wonach eine konkrete Gefahr für eine erneute Traumatisierung bestehe, nunmehr zwei Jahre alt sei und C._____ sich seither weiter entwickelt habe. Die Nachbehandlung könnte überdies auf ein Minimum reduziert werden. Aufgrund der Abklärungen der Vorinstanz hätten überdies zwei Ärzte bestätigt, dass eine Beschneidung von C._____ keine Kindeswohlgefährdung darstelle. Die Beschwerdeführerin geht auch im zweiten Beschwerdeverfahren (vgl. BR-act. 1 S. 5) davon aus, dass sich ein Zuwarten mit der Beschneidung kontraproduktiv auf die Entwicklung von C._____ auswirken würde. So liege insbesondere eine erhöhte Gefahr einer sozial-gesellschaftlichen Ausgrenzung mit Kindermobbing nahe. Da überdies religiöse Gründe geltend gemacht würden, verletze die Weisung auch Verfassungsrecht und sei diskriminierend. Schliesslich sei nicht ersichtlich, weshalb ein Gutachten nicht die Frage der Zumutbarkeit der Beschneidung beantworten könne, gehe es doch darum die "medizinische" Zumutbarkeit des Eingriffs für C._____ zu beurteilen (act. 2 S. 5 - 7). 5.1 Der Bezirksrat hat im angefochtenen Entscheid die massgeblichen Grundlagen für den zu fällenden Entscheid zutreffend dargelegt. Diese werden in der Beschwerde zu Recht nicht in Frage gestellt. Die elterliche Entscheidungskompetenz, wie sie Art. 301 Abs. 1 ZGB umschreibt, steht einerseits unter dem Vorbehalt der Handlungsfähigkeit des Kindes und wird andererseits beschränkt durch das Kindeswohl und die Achtung der Persönlichkeit des Kindes (SCHWENZER/COTTIER, BSK ZGB I, 6. A., N 2 und 3 zu Art. 301 ZGB). Gleiches gilt mit Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 3 und

E. 6

Ergänzend sei angemerkt, dass sowohl die Beschwerdeführerin (BR-act. 1 S. 5) wie auch der Kindsvater und Beschwerdegegner 1 im KESB-Verfahren (KESB-act. 195) bestätigt haben, dass ein Zuwarten mit der Beschneidung für C._____ auch keine direkten Nachteile bei der Ausübung seines Glaubens habe. Entsprechend hat die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren denn auch keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit mehr geltend gemacht. III. 1. Ist die Beschwerde abzuweisen, dann wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Sie stellt für das vorliegende Verfahren wie schon bei den Vorinstanzen ein Gesuch um Gewährung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege (act.2 S. 2). Sie verweist zur Begründung darauf, dass sie seit einigen Jahren von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werde, ihre Argumente nicht zum vornherein als aussichtslos erschienen und aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten der Beizug eines Rechtsanwaltes gerechtfertigt sei (act. 2 S. 6). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, welche gemäss letztem Rechenschaftsbericht der Beiständin per 31. Oktober 2016 (KESB-act. 120) wirtschaftlich von den Sozialen Diensten unterstützt wird, verändert hat. Die Vorinstanzen haben sodann der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege umfassend gewährt (KESB-act. 162 und act. 6 S. 16). Es ist daher weiterhin von deren Mittellosigkeit auszugehen. Ihre Begehren erschienen nicht von Anfang an nicht als geradezu aussichtslos und es ist davon auszugehen, dass sie für die vorliegende Beschwerde auf anwaltliche Unterstützung angewiesen war. Damit sind die Voraussetzung für die Gewährung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt (Art. 117 und 118 ZPO). Der Beschwerdeführerin ist die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es ist ihr in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dessen Entschädigung wird einem separaten Beschluss vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin sobald sie hiezu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

- 14 - 2. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegner entfällt, weil ihnen durch das Verfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.